

Rahmenempfehlung des Innenministeriums  
für die Planung und Durchführung  
von Evakuierungsmaßnahmen  
in Baden-Württemberg  
  
(RE Evakuierungsplanung BW)

Vom 02. Mai 2023, - Az.: IM6-1441-68/1



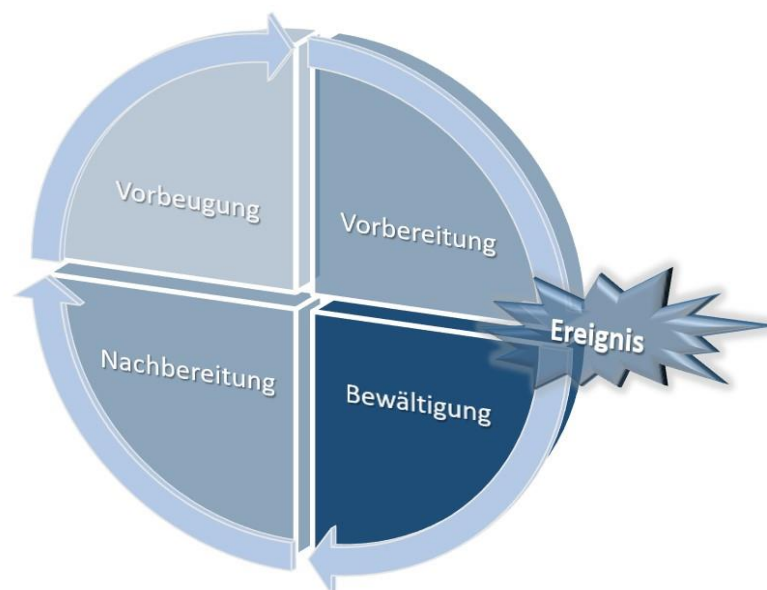
**Baden-Württemberg**

MINISTERIUM DES INNEREN, FÜR DIGITALISIERUNG UND KOMMUNEN

## Vorbemerkung

Unfälle in Industrieanlagen, herausragende Wetterphänomene und weitere Naturereignisse wie Erdbeben sowie die Beseitigung von Kampfmitteln sind nur einige der möglichen Szenarien, die eine großflächige Evakuierung mit einer erheblichen Anzahl Betroffener notwendig machen können. Grundsätzlich ist die vorliegende Rahmenempfehlung als Handlungsempfehlung und Planungsgrundlage für die zuständigen Stellen im Rahmen großflächiger Evakuierungen gefasst, sie gibt aber auch allgemein gültige Hinweise und Empfehlungen, die für Evakuierungsanlässe im regionalen und lokalen Bereich Anwendung finden können. In der vorliegenden Rahmenempfehlung liegt der Schwerpunkt primär auf der Rettung und dem Schutz von Menschenleben.

Ein wesentlicher Erfolgsfaktor für eine effektive Evakuierung und die **Bewältigung** der Einsatzmaßnahmen im Ereignisfall ist die **Vorbereitung** der erforderlichen Maßnahmen.



Quelle: Innenministerium Baden-Württemberg 2020

Abbildung 1 - Krisenmanagement

Die Evakuierung ist eine der anspruchsvollsten Aufgaben, die eine Gefahrenabwehrbehörde und die sie unterstützenden Führungsorgane und Organisationen sowie weitere mitwirkende Stellen erteilen kann, zudem wirkt sie sich erheblich auf die Entscheidungs- und Bewegungsfreiheit der Bevölkerung aus. Zugrunde liegt in diesen Fällen zumeist eine massive Bedrohung von Menschenleben bzw. der körperlichen Unversehrtheit der Bevölkerung. Die Evakuierung kann einhergehen mit dem Schutz von Gebäuden und Kulturgütern, erheblichen Sachwerten und von Tieren.

Behördlich angeordnete Evakuierungen stellen zudem einen erheblichen Eingriff in die Grund- und Bürgerrechte dar, weshalb vor der Anordnung der Evakuierung die Verhältnismäßigkeit der die Menschen belastenden Maßnahme in Relation zur bestehenden Gefahrenlage zu prüfen ist (Prüfung der Verhältnismäßigkeit).

Neben ad hoc durchzuführenden Evakuierungen, die, sozusagen in „Echtzeit“, wenig bis keine Vorbereitungszeit lassen, gibt es eine Vielzahl von Evakuierungsanlässen, für die durch eine auf den eigenen Zuständigkeitsbereich bezogene Risikoanalyse, gepaart mit der vorbereitenden Planung von Maßnahmen, Einsatzkräften und Logistik, die Basis für eine erfolgreiche Einsatzbewältigung im Ereignisfall geschaffen werden kann.

Bestandteil einer jeden Evakuierungsplanung ist aber auch, neben der planerischen Vorbereitung der Aufnahme von evakuierten Personen, deren Versorgung und Betreuung sowie die Bereitstellung von Unterkünften für evakuierte Personen, sei es aus dem eigenen regionalen oder lokalen Bereich oder aus anderen Gebieten. Auch hierzu enthält diese Rahmenempfehlung Hinweise.

Die vorliegende Rahmenempfehlung Evakuierungsplanung basiert auf der in der 200. Sitzung der ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (Innenministerkonferenz) am 11./12. Dezember 2014 in Köln beschlossenen „Rahmenempfehlung für die Planung und Durchführung von Evakuierungsmaßnahmen einschließlich der Evakuierung für eine erweiterte<sup>1</sup> Region – RE Evakuierungsplanung“ (TOP 34). Diese bildet die Grundlage für Evakuierungsmaßnahmen in Deutschland.

Die Rahmenempfehlung berücksichtigt im Wesentlichen die Inhalte der DIN EN ISO 22315:2018-12 „Sicherheit und Schutz des Gemeinwesens - Massenevakuierung - Leitfaden für die Planung (ISO 22315:2014); Deutsche Fassung EN ISO 22315:2018“, die ergänzend hinzugezogen werden kann (Nicht beigefügt).

---

<sup>1</sup> Als Synonym für die erweiterte Region wird im weiteren Text auch der Begriff „großflächig“ verwendet.

**Inhaltsübersicht:**

<b>Vorbemerkung .....</b>	<b>2</b>
<b>Anlagenverzeichnis .....</b>	<b>5</b>
<b>1 Ziele / Aufgaben .....</b>	<b>6</b>
1.1 Allgemeines .....	6
1.2 Aufgaben .....	7
<b>2 Grundlagen .....</b>	<b>8</b>
2.1 Anwendungsbereich .....	9
<b>3 Zuständigkeiten .....</b>	<b>10</b>
3.1 Allgemeines / Rechtslage .....	10
3.1.1 Polizeirecht .....	10
3.1.2 Katastrophenschutz .....	10
3.1.3 Zivilschutz .....	11
3.2 Konkrete Aufgabenbeschreibung .....	12
3.2.1 Katastrophenschutzbehörden .....	12
3.2.2 Gemeinden .....	12
<b>4 Presse- / Öffentlichkeitsarbeit / Warnung .....</b>	<b>13</b>
4.1 Allgemeines .....	13
4.2 Information der Bevölkerung .....	13
4.2.1 Information im Vorfeld .....	13
4.2.2 Information im Ereignisfall .....	14
4.3 Interne Öffentlichkeitsarbeit .....	16
<b>5 Planungsgrundlagen und Eckpunkte zur Umsetzung .....</b>	<b>17</b>
5.1 Planungsgrundlagen .....	17
5.2 Eckpunkte zur Evakuierung .....	18
5.3 Eckpunkte zur Aufnahme (Unterbringung) .....	19
<b>6 Allgemeine Evakuierungsplanung - Erläuterungen zur Nutzung der RE Evakuierungsplanung 2014 (Anlage 1) .....</b>	<b>20</b>
6.1 Evakuierungsschema .....	20
6.2 Sich selbstständig Evakuierende .....	20
6.3 Sich unselbstständig Evakuierende .....	20
6.4 Verbleibende .....	21
6.5 Evakuierungsbezirke .....	21
6.6 Sammelstellen .....	21
6.7 Anlaufstellen .....	22
6.8 Aufnahmegebiete .....	22
6.9 Anschlussplanung .....	23
6.10 Feststellung verfügbarer Transportmittel .....	23
6.11 Grundlagen des Verkehrsmanagements .....	23
6.12 Sicherheit und Ordnung .....	24
6.13 Aufnahmeplanung .....	24
6.13.1 Aufnahmeschlüssel .....	24
6.13.2 Unterbringung .....	25
6.14 Registrierung .....	27
<b>7 Besondere Evakuierungsplanung am Beispiel kerntechnischer Anlagen ....</b>	<b>28</b>
<b>8 Zentrale Evakuierungs- und Unterbringungssteuerung .....</b>	<b>30</b>
<b>9 Aus- und Fortbildung / Übungen .....</b>	<b>31</b>
<b>10 Finanzierung .....</b>	<b>31</b>
<b>11 Aktualisierung der Unterlagen .....</b>	<b>31</b>

<b>12 Polizeibereich .....</b>	<b>32</b>
<b>13 Inkrafttreten.....</b>	<b>32</b>
<b>Abbildungsverzeichnis .....</b>	<b>33</b>
<b>Anlagen .....</b>	<b>34</b>
<b>Anlagenverzeichnis</b>	

Anlage 1: Rahmenempfehlung für die Planung und Durchführung von Evakuierungsmaßnahmen einschließlich der Evakuierung für eine erweiterte Region (RE Evakuierungsplanung)/2014

Die nachfolgend aufgeführten Unterlagen sind Bestandteil der Anlage 1

Anlage 1.1: Maßnahmen bei einer Evakuierung

Anlage 1.2: Flussdiagramm - Maßnahmen bei Evakuierungen

Anlage 1.3: Empfehlungen für die Bereitstellung von Unterbringungsmöglichkeiten

Anlage 1.4: Empfehlung Länderübergreifender Aufnahmeschlüssel für die Aufnahme von Betroffenen einer großräumigen Evakuierung


# 1 Ziele / Aufgaben

## 1.1 Allgemeines

Diese Rahmenempfehlung soll den zuständigen Stellen sowie den beteiligten Organisationen als Grundlage für eine strukturierte, dem jeweiligen Ereignis angemessene Planung und Durchführung von großräumigen Evakuierungen der betroffenen Bevölkerung dienen. Die Priorität dieser Rahmenempfehlung liegt auf der Rettung und dem Schutz von Menschenleben.

Eine Evakuierung ist dann erforderlich, wenn eine erhebliche Gefährdung der sich in einem bestimmten Gebiet aufhaltenden Bevölkerung nicht auszuschließen ist und die Evakuierung als am besten geeignetes Mittel den erforderlichen Schutz der Menschen gewährleistet. Vorrangiges Ziel der Planungen ist es, unmittelbare Folgen der Auswirkungen des die Evakuierung auslösenden Ereignisses auf die Bevölkerung zu verhindern oder zu begrenzen.

Evakuierungen können aus unterschiedlichen Anlässen erforderlich sein und verlangen nach lageangepassten Maßnahmen. Evakuierungen im Zusammenhang mit lokal begrenzten Ereignissen, wie beispielsweise Naturereignissen, Kampfmittelbeseitigung, Bränden und Bombendrohungen, sind gängige Einsatzmaßnahmen im Rahmen der täglichen Gefahrenabwehr und werden durch die verantwortlichen Stellen im Regelfall problemlos bewältigt.

**Definition Evakuierung** 

Bei der Evakuierung handelt es sich um die organisierte Verlegung von Menschen aus einem akut gefährdeten in ein sicheres Gebiet, wo sie vorübergehend untergebracht, gepflegt und betreut werden (Aufnahme).

Großräumige Evakuierungen, die beispielsweise im Rahmen großflächiger Schadenlagen oder im Verteidigungsfall geboten sind, fordern die Verantwortlichen dagegen zu einem überregionalen, interkommunalen und kooperativen Zusammenwirken auf. Eine großräumige oder sogar länder- bzw. staatenübergreifende Evakuierung verlangt zudem nach einem grenz- und ressortübergreifenden partizipativen Ansatz in der Planung und Aufgabenwahrnehmung sowie in der Beachtung vorhandener Schnittstellen.

Bei großräumigen Evakuierungen handelt es sich um komplexe Vorhaben, die eine hohe Organisationsintensität verlangen sowie höchste Anforderungen an die Führungsorgane und Einsatzkräfte stellen. Jede Evakuierung bezieht sich auf eine konkrete Gefährdungslage, die eine speziell auf das jeweilige Szenario abgestimmte Evakuierungsplanung erfordert.

## 1.2 Aufgaben

Unabhängig von der Wahrscheinlichkeit eines Eintritts bzw. des Ausmaßes des Ereignisses ist jede Gebietskörperschaft aufgefordert, für den jeweils eigenen Zuständigkeitsbereich Vorsorge zu treffen und entsprechende Vorplanungen zu initiieren. Neben verfassungsrechtlichen Vorgaben, die beispielsweise die Zuständigkeiten des Bundes zum Schutz der Bevölkerung im Verteidigungsfall regeln, spielen die gesetzlichen Regelungen nach dem Landeskatastrophenschutzgesetz und dem Polizeigesetz in Fragen des Schutzes der eigenen Bevölkerung eine Rolle.

Die lokalen bzw. örtlichen Planungen für den Evakuierungsfall orientieren sich im Regelfall an den örtlichen Gegebenheiten und der eigenen Risikobeurteilung und Gefahrenprognose.

Einige Einrichtungen in den Städten und Gemeinden stellen die zuständigen Behörden und Organisationen vor besondere Herausforderungen bei der Evakuierung, beispielsweise wenn die betroffenen Menschen in diesen Einrichtungen selbst dazu nicht oder nur eingeschränkt in der Lage sind oder aus sonstigen Gründen eine planerische Vorbereitung erforderlich ist, dazu gehören z. B. Krankenhäuser, Schulen, Kindergärten sowie Senioren- und Pflegeeinrichtungen sowie Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen. Hierbei ist es essentiell, frühzeitig mit diesen Institutionen in Kontakt zu treten und planerische Abstimmungen für den Ereignisfall zu treffen. Für die Evakuierungsplanung innerhalb der Einrichtungen ist in der Regel der jeweilige Betreiber verantwortlich, die Planungen und Maßnahmen der Behörden und Organisationen im Bevölkerungsschutz greifen erst ab Verlassen der Einrichtung.

Die Infrastruktur der Gemeinden und somit auch die Anzahl der Unterbringungsmöglichkeiten ist in der Regel auf die Einwohnerzahl, die in der Gemeinde ansässigen Unternehmen, den Pendlerverkehr sowie kulturelle Einrichtungen und den Tourismus ausgelegt. Aus Anlass einer Evakuierung bzw. der Aufnahme Evakuierter in der eigenen Gebietskörperschaft kann es kurzfristig zu einer temporären Überlastung dieses auf den Alltag abgestimmten Systems kommen. Auch die Aufnahme von Personen aus einem Evakuierungsgebiet ist deshalb planerisch vorzubereiten.

Abhängig vom Ausmaß des Evakuierungsanlasses kommt es bei der Aufnahme von Personen wesentlich auf die Solidarität mit den Betroffenen einer Evakuierung an. Im Rahmen von Extremwetterereignissen konnte nach Erfahrungen aus dem In- und Ausland in den letzten Jahren festgestellt werden, dass teilweise ganze Ortschaften oder regionale Landstriche kurzfristig evakuiert werden mussten, um die Bevölkerung in Sicherheit zu bringen. Ein solches Ereignis kann jederzeit jeden treffen und zeigt anschaulich, wie entscheidend es ist, frühzeitig vorzusorgen. Sollte die planenden Stellen selbst ein Ereignis treffen, das eine Evakuierung der eigenen Bevölkerung über die

Grenzen der eigenen Gebietskörperschaft erforderlich macht, so ist es beruhigend zu wissen, dass für die Menschen in der Aufnahme Gemeinde bzw. im Aufnahmegebiet gesorgt wird. Entsprechend sind im Gegenzug für die Aufnahme von außerhalb der eigenen Gebietskörperschaft evakuierten Personen jedenfalls dem Grunde nach Überlegungen anzustellen.

## 2 Grundlagen

Grundlage für die Evakuierungsplanungen ist die in der 200. Sitzung der Innenministerkonferenz am 11./12. Dezember 2014 in Köln unter Nummer 34 der Sammlung der freigegebenen Beschlüsse beschlossene „Rahmenempfehlung für die Planung und Durchführung von Evakuierungsmaßnahmen einschließlich der Evakuierung für eine erweiterte Region – RE Evakuierungsplanung“ (im Folgenden „RE Evakuierungsplanung 2014“). Als Basis der Beschlusslage dienten die Ergebnisse der vom Arbeitskreis V der Innenministerkonferenz eingesetzten AG Fukushima, in der sich die Länder auf wesentliche Punkte einer Evakuierungsplanung geeinigt haben<sup>2 3</sup>. Die daraus gewonnenen Erkenntnisse beschränken sich aber keineswegs auf die Folgen kerntechnischer Unfälle, sondern sind auch auf andere Szenarien anwendbar.

Die vorgenannte RE Evakuierungsplanung 2014 bildet die Basis für die vergleichbare Umsetzung von Evakuierungsmaßnahmen in ganz Deutschland. Sie bündelt die unter den Ländern abgestimmten konzeptionellen Grundlagen zur Vorbereitung der im Katastrophenschutz und in der Gefahrenabwehr zuständigen Behörden und Organisationen und soll den zuständigen Stellen die Disposition und Realisierung von Evakuierungen erleichtern. Um dem Anliegen nach einheitlichen Grundlagen in der Evakuierungsplanung nachzukommen, wird im Wesentlichen auf diese RE Evakuierungsplanung 2014 verwiesen, die als Anlage beigefügt ist.

Während sich die allgemeine Evakuierungsplanung mit Planungsinhalten für unterschiedliche Evakuierungsszenarien befasst, enthält die besondere Evakuierungsplanung Planungsinhalte im Zusammenhang mit Unfällen in kerntechnischen Anlagen. Die Erstellung besonderer Evakuierungspläne kann aber auch für andere Objekte mit erhöhtem Gefahrenpotenzial (z. B. Störfallbetriebe) sinnvoll sein, soweit sie nicht ohnehin gesetzlich vorgeschrieben ist.

---

<sup>2</sup> Vgl. AG Fukushima, UAG Evakuierungsplanung vom 25. August 2014, Rahmenempfehlung für die Planung und Durchführung von Evakuierungsmaßnahmen einschließlich der Evakuierung für eine erweiterte Region

<sup>3</sup> Vgl. Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (IMK) vom 11./12. Dezember 2014, Beschluss zu Nummer 34 - Folgerungen für den Katastrophenschutz in der Umgebung kerntechnischer Anlagen aus den Ereignissen in Fukushima



Den planenden Behörden und Organisationen wird die Anwendung der vorliegenden Rahmenempfehlung empfohlen. Sie dient ausschließlich der behördlichen Evakuierungs- und Unterbringungsplanung sowie deren Durchführung.

## 2.1 Anwendungsbereich

Im Grundsatz trägt jede für die Evakuierung zuständige Gebietskörperschaft die Verantwortung, für die jeweils eigene Bevölkerung geeignete Unterbringungsplätze in ausreichender Zahl zur Verfügung zu stellen. Grundsätzlich kommt die Aufnahme durch andere Stellen (Gebietskörperschaften) nur in Frage, wenn die eigene Gebietskörperschaft dazu nicht oder nicht mehr in der Lage ist.

Für den Fall großflächiger Evakuierungen hat die Innenministerkonferenz einen entsprechenden Aufnahmeschlüssel von einem Prozent (1 %) der eigenen Wohnbevölkerung empfohlen, der die Aufnahme größerer Bevölkerungsgruppen ermöglicht, ohne die Länder bzw. die aufnehmenden Gebietskörperschaften zu überfordern<sup>4</sup>. Bei der Planung sollte auch die ereignisabhängige Aufnahme von Evakuierten im Rahmen der Katastrophenhilfe berücksichtigt werden, die aus anderen Ländern oder benachbarten Staaten stammen.

Im Kontext der vorliegenden Rahmenempfehlung sind folgende Evakuierungs- und Aufnahmebereiche von Bedeutung<sup>5</sup>, wobei die örtliche (lokale) Evakuierung nicht weiter betrachtet wird.

Evakuierungsgebiete	Unterbringungskontext	Aufnahmegebiete	Zuständigkeiten
Gemeinde	Örtliche / überörtliche Unterbringung	Gemeinde oder Stadt-/Landkreis	Gemeinde
Stadt- und Landkreis	Überörtliche Unterbringung	anderer Stadt-/Landkreis	Bürgermeisteramt/ Landratsamt
Kreisübergreifend	Überörtliche / regionale Unterbringung	Regierungsbezirk	Regierungspräsidium
Regierungsbezirk	Überregionale Unterbringung	benachbarte Regierungsbezirke	Regierungspräsidium
Bezirksübergreifend	Landesweite Unterbringung	weitere Regierungsbezirke	Innenministerium

<sup>4</sup> RE Evakuierungsplanung, Anlage 4, Empfehlung Länderübergreifender Aufnahmeschlüssel für die Aufnahme von Betroffenen einer großräumigen Evakuierung

<sup>5</sup> In der Tabelle werden Regelfälle dargestellt, lageabhängige Abweichungen sind möglich.

Länderübergreifend	Bundesweite Unterbringung / grenznahe Ausland	andere Länder bzw. Staaten	Innenministerium (bei Aufnahme in anderen Staaten in Abstimmung mit dem Bundesinnenministerium)
--------------------	---	----------------------------	---

### 3 Zuständigkeiten

#### 3.1 Allgemeines / Rechtslage

##### 3.1.1 Polizeirecht

Entsprechend § 111 Absatz 2 des Polizeigesetzes (PolG) sind für die Organisation und Durchführung von Maßnahmen unterhalb der Katastrophenschwelle, die der Gefahrenabwehr dienen, die Ortspolizeibehörden sachlich zuständig.

##### 3.1.2 Katastrophenschutz

Der Katastrophenschutz ist eine öffentliche Aufgabe zur Vorsorge und Bekämpfung von Katastrophenlagen. Die Zuständigkeit liegt bei den Ländern. Rechtsgrundlage dafür ist in Baden-Württemberg das Landeskatastrophenschutzgesetz (LKatSG). Gemäß § 2 Absatz 1 LKatSG haben die Katastrophenschutzbehörden die Aufgabe, die Bekämpfung von Katastrophen vorzubereiten, Katastrophen zu bekämpfen und bei der vorläufigen Beseitigung von Katastrophenschäden mitzuwirken (Katastrophenschutz). Sie haben dazu die Maßnahmen zu treffen, die nach pflichtmäßigem Ermessen erforderlich erscheinen. Die Gemeinden wirken nach § 5 Absatz 1 LKatSG im Katastrophenschutz mit.

Im Rahmen der länderübergreifenden Katastrophenhilfe gemäß Artikel 35 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG) können sich die Länder gegenseitig um Unterstützung bei der Unterbringung von Evakuierten ersuchen.

Auf die Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft sowie der Französischen Republik über die gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen oder schweren Unglücksfällen wird hingewiesen.

### 3.1.3 Zivilschutz

Zivilschutz ist die Aufgabe des Bundes im Rahmen der Zivilen Verteidigung<sup>6</sup> und Notfallvorsorge durch nichtmilitärische Maßnahmen die Bevölkerung, ihre Wohnungen und Arbeitsstätten, lebens- oder verteidigungswichtige zivile Dienststellen, Betriebe, Einrichtungen und Anlagen sowie das Kulturgut vor Kriegseinwirkungen zu schützen und deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern. Behördliche Maßnahmen ergänzen die Selbsthilfe der Bevölkerung.

Der Zivilschutz erfordert dabei ein gesamtstaatliches Zusammenwirken aller zuständigen Stellen auf allen Verwaltungsebenen. Die verfassungsrechtliche Zuständigkeit des Bundes für den Zivilschutz und die Katastrophenhilfe ergibt sich aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 1 GG und entfaltet damit Bindungswirkung. Die Einbindung der Länder und der nachgeordneten Verwaltungsbehörden, insbesondere im Wege der Bundesauftragsverwaltung, ergibt sich aus Artikel 85 GG. Wesentliche Aufgaben im Bereich des Zivilschutzes sind im Gesetz über den Zivilschutz und die Katastrophenhilfe des Bundes (ZSKG) geregelt.

Zum Zivilschutz gehören insbesondere der Selbstschutz, die Warnung der Bevölkerung, der Schutzbau, die Aufenthaltsregelung, der Katastrophenschutz nach Maßgabe des § 11 ZSKG, Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit, Maßnahmen zum Schutz von Kulturgut (vgl. § 1 ZSKG).

Zur Durchführung der Maßnahmen im Zivilschutz greift der Bund auf die Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes der Länder zurück, die hierfür ergänzend ausgestattet und ausgebildet werden (§ 11 ZSKG).

Der Regelungsgehalt des § 10 ZSKG umfasst die verteidigungsbedingten Maßnahmen der Länder, zu denen die Aufnahme und Versorgung der Bevölkerung im Rahmen von Evakuierungen ebenso gehören wie die Regelung des Aufenthaltsortes zum Schutz vor den besonderen Gefahren, die der Bevölkerung im Verteidigungsfall drohen. In diesen Zusammenhang verpflichtet § 10 Absatz 2 ZSKG die Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände, die zur Durchführung der Evakuierung sowie zur Aufnahme und Versorgung der evakuierten Bevölkerung erforderlichen Vorbereitungen und Maßnahmen zu treffen. Diese von den genannten Gebietskörperschaften durchzuführenden Vorbereitungsmaßnahmen sind nicht an die Fälle des Artikel 80a GG gekoppelt und damit bereits in Friedenszeiten vorzunehmen.

---

<sup>6</sup> Konzeption Zivile Verteidigung (2016), Bundesministerium des Innern

## **3.2 Konkrete Aufgabenbeschreibung**

### *3.2.1 Katastrophenschutzbehörden*

Die unteren Verwaltungsbehörden in ihrer Eigenschaft als untere Katastrophenschutzbehörden sind gemäß § 6 Absatz 1 LKatSG für den Katastrophenschutz in ihrem Zuständigkeitsbereich sachlich zuständig, soweit nichts anderes bestimmt ist. Sie können auch in den Fällen, in denen die höhere oder die oberste Katastrophenschutzbehörde sachlich zuständig ist, mit der Durchführung der erforderlichen Maßnahmen auf Grund dieses Gesetzes in ihrem Bezirk betraut werden (§ 6 Absatz 1 Satz 2 LKatSG). Entsprechend § 2 Absatz 1 Nummer 3 LKatSG haben die Katastrophenschutzbehörden darüber hinaus Katastrophen-, Alarm- und Einsatzpläne auszuarbeiten und weiterzuführen (sog. Anschlussplanung).

Im Rahmen des Zivilschutzes setzen die unteren Verwaltungsbehörden die vom Bund angeordneten Maßnahmen nach Weisung der obersten Landesbehörden um.

### *3.2.2 Gemeinden*

Die Gemeinden wirken nach § 5 Absatz 1 LKatSG im Katastrophenschutz mit und sind als Ortspolizeibehörden bei Ereignissen unterhalb der Katastrophenschwelle für die Organisation und Durchführung von Maßnahmen, die der Gefahrenabwehr dienen, zuständig (§ 111 Absatz 2 PolG).

Die Gemeinden sind darüber hinaus nach § 5 Absatz 2 Nummer 2 LKatSG verpflichtet, Alarm- und Einsatzpläne für eigene Maßnahmen auszuarbeiten und regelmäßig fortzuschreiben; diese müssen im Einklang mit den Alarm- und Einsatzplänen der Katastrophenschutzbehörde stehen.

Im Zusammenhang mit dem Zivilschutz sind die Gemeinden verpflichtet, die zur Durchführung der Evakuierung sowie zur Aufnahme und Versorgung der evakuierten Bevölkerung erforderlichen Vorbereitungen und Maßnahmen zu treffen (§ 10 Absatz 2 Satz 1 ZSKG).

## 4 Presse- / Öffentlichkeitsarbeit / Warnung

### 4.1 Allgemeines

Eine gezielte und transparente Presse- und Öffentlichkeitsarbeit schafft Vertrauen in die Arbeit und Handlungsfähigkeit der zuständigen Behörden. Es ist deshalb wichtig, parallel zu den Vorbereitungen für den Evakuierungsfall eine professionelle Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben. Hierdurch können die Bevölkerung und die Medien die vorbereitenden Maßnahmen der Behörden besser einordnen und sind über deren Handeln im Ereignisfall informiert. Wichtig ist es, das staatliche Handeln durch eine zielgerichtete, dem jeweiligen Ereignis angepasste, Krisenkommunikation zu ergänzen.



Abbildung 2 - Krisenkommunikation

### 4.2 Information der Bevölkerung

#### 4.2.1 Information im Vorfeld

Ein erfolgskritischer Faktor im Rahmen von Evakuierungen ist das situative Verhalten der Bevölkerung im Ereignisfall. Die Bevölkerung sollte deshalb bereits im Vorfeld und in der Folge regelmäßig über die geplanten Maßnahmen der Evakuierung, zum Beispiel die Standorte und die Funktion der Sammel- und Anlaufstellen sowie die Möglichkeiten der Aufnahme bzw. Unterbringung, informiert werden. Hierzu können unterschiedliche Medien genutzt werden und sich ergänzen. In Frage kommen beispielsweise Pressemitteilungen, Plakate, Merkblätter und Flyer für die betreffenden Haushalte, Informationen im Amts- oder Wochenblatt, Hinweise im Internetauftritt der Stadt-

und Landkreise sowie der Gemeinden bzw. auf den von den Stadt- und Landkreisen sowie Gemeinden genutzten Social Media-Plattformen sowie Informationsveranstaltungen.

Ziel dieser Presse- und Öffentlichkeitsarbeit ist es, durch eine transparente Information der Bevölkerung ggf. vorhandene Unsicherheiten bei den Bürgerinnen und Bürgern zu minimieren und das Vertrauen in die Zuverlässigkeit und Handlungsfähigkeit der im Bevölkerungsschutz und Krisenmanagement mitwirkenden Stellen zu stärken.

#### 4.2.2 *Information im Ereignisfall*

Die rechtzeitige Warnung und die Information der Bevölkerung im Ereignisfall sind, unabhängig vom Schadenereignis, unverzichtbarer Bestandteil der Gefahrenabwehr. Hierbei ist es wichtig, die vorbereiteten Gefahrenabwehrmaßnahmen der zuständigen Behörden mit Handlungsempfehlungen und Verhaltenshinweisen an die Bevölkerung zu verbinden.

Nach Anordnung der Evakuierung durch die zuständige Behörde ist die Herausgabe einer Warnmeldung über das Modulare Warnsystem (MoWaS) möglich. Über MoWaS können mit einer einzigen Eingabe zeitgleich verschiedenste Warnmedien und Multiplikatoren angesteuert werden, beispielsweise Radio- und Fernsehstationen, Online-medien der Tageszeitungen oder Warn-Apps wie zum Beispiel die Notfall-Information- und Nachrichten-App (NINA).

Darüber hinaus kann die Warnmeldung durch die Nutzung von kommunalen Warnmitteln, z. B. Sirenen, Lautsprecherwagen und Tür zu Tür-Information, ergänzt werden. Die Nutzung eines solchen Warnmixes dient dazu, die Menschen in den unterschiedlichsten Lebenssituationen bestmöglich mit einer Warnung zu erreichen sowie die Selbsthilfefähigkeit der Bevölkerung zu aktivieren und zu stärken. Bei der Planung ist zu berücksichtigen, dass elektronische Warn- und Informationsmittel im Falle eines Stromausfalls nicht bzw. nur eingeschränkt funktionieren. Umso wichtiger ist die Information zum richtigen Verhalten im Vorfeld eines möglichen Ereignisses.

#### Verfahren zur Warnung und Information

Bei Betroffenheit mehrerer Gemeinden empfiehlt sich die Koordination der Warnmeldung durch die untere Katastrophenschutzbehörde. Hierdurch kann sichergestellt werden, dass nicht zeitgleich mehrere, sich womöglich widersprechende Warnmeldungen von verschiedenen Gemeinden abgesetzt werden. Die Warnung ist deshalb in einem solchen Fall mit der übergeordneten Behörde abzustimmen.

Sind mehrere Stadt- und Landkreise betroffen, wird die Warnung durch die zuständigen Regierungspräsidien koordiniert. Die Regierungspräsidien veranlassen die Herausgabe der Warnung über das Lagezentrum der Landesregierung. Bei regierungsbezirksübergreifenden Lagen stimmen sich die Regierungspräsidien mit dem Innenministerium ab. Für die Warnung bei länderübergreifenden Evakuierungen ist das Innenministerium zuständig.

### Tabellarische Darstellung der Zuständigkeiten

Warnung im Evakuierungsgebiet	Zuständigkeiten
Gemeinde	Gemeinde (Ortspolizeibehörde)
Stadt- und Landkreis	Bürgermeisteramt/Landratsamt
Kreisübergreifend	Regierungspräsidium
Regierungsbezirk	Regierungspräsidium
Bezirksübergreifend	Innenministerium
Länderübergreifend	Innenministerium (Bei anderen Staaten in Abstimmung mit dem Bundesinnenministerium)

Im Vorfeld sollte die Bevölkerung darüber informiert werden, dass im Falle eines Stromausfalls einige der eingeführten Warnmultiplikatoren, zum Beispiel die Warn-Apps, aufgrund eines Ausfalls des Telekommunikationsnetzes nur eingeschränkt funktionieren. Es empfiehlt sich die Nutzung von Auto- oder batteriebetriebenen Radios, um die in der Warnmeldung zusammengestellten Informationen über die Rundfunkanstalten zu empfangen. Die Bevölkerung sollte im Zuge der Öffentlichkeitsarbeit im Vorfeld dafür sensibilisiert werden, bei einem Stromausfall in jedem Fall das Radio einzuschalten und auf Warnmeldungen zu achten. Zudem können beispielsweise Lautsprecherfahrzeuge eingesetzt werden, um die Bevölkerung entsprechend zu informieren.

An den eingerichteten Anlaufstellen sowie in den Notunterkünften sollten Lageinformationen für die Betroffenen verfügbar sein.

### **4.3 Interne Öffentlichkeitsarbeit**

Die systematische Information der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über die Vorbereitungen der Behörde bzw. Organisation stärkt den Zusammenhalt und die Arbeitsfähigkeit der Beschäftigten. Sie erhöht die Akzeptanz und die Mitwirkungsbereitschaft an dieser wichtigen Gemeinschaftsaufgabe (Teamcharakter) und ist somit ein wesentlicher Erfolgsfaktor.

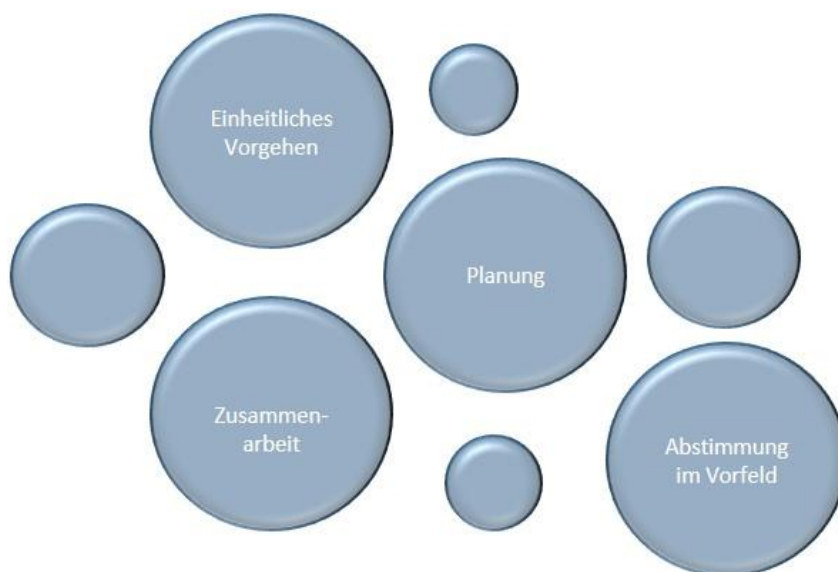


## 5 Planungsgrundlagen und Eckpunkte zur Umsetzung

Die in dieser Rahmenempfehlung definierten Empfehlungen und Anforderungen zur Evakuierungs- und Unterbringungsplanung sowie deren Durchführung sollen den Regierungspräsidien, den unteren Katastrophenschutzbehörden sowie den im Katastrophen- und Zivilschutz mitwirkenden Gemeinden die Planungsarbeiten erleichtern. Grundsätzlich gelten folgende Planungsgrundlagen und Eckpunkte, wobei die Regelungen nach dem Polizeigesetz, dem Landeskatastrophenschutzgesetz sowie dem Gesetz über den Zivilschutz und die Katastrophenhilfe des Bundes davon unberührt bleiben.

### 5.1 Planungsgrundlagen

- Zur Gewährleistung eines einheitlichen Vorgehens sind die auf die eigene Gebietskörperschaft bezogenen Planungen mit allen zuständigen Stellen im eigenen Zuständigkeitsbereich, die zur Mitwirkung verpflichtet sind, abzustimmen.



Quelle: Innenministerium Baden-Württemberg 2020

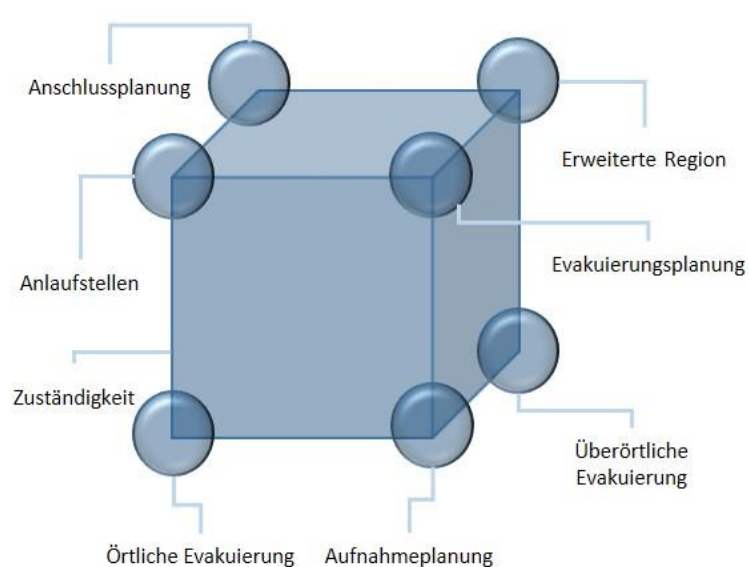
Abbildung 3 - Planungsgrundlagen

- Zur Sicherstellung behördlich organisierter Evakuierungsmaßnahmen bei besonderen Einrichtungen, beispielsweise Bildungseinrichtungen, Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen, sind im Vorfeld Abstimmungen mit den jeweiligen Betreibern zu treffen.
- Im Vorfeld getroffene bilaterale Vereinbarungen mit benachbarten Gemeinden zur gegenseitigen Unterstützung im Evakuierungsfall sind zielführend und sollen in die Gesamtplanung einfließen.

- Vorliegende Planungen der Gemeinden sind durch die unteren Katastrophenschutzbehörden in deren eigenen Planungen zu berücksichtigen.
- Bei kreisübergreifenden Evakuierungs- und Aufnahmeplanungen innerhalb eines Regierungsbezirks koordiniert das zuständige Regierungspräsidium die Durchführung. Benachbarte bzw. angrenzende Stadt-/Landkreise stimmen ihre Planungen und Maßnahmen direkt ab und unterrichten das zuständige Regierungspräsidium.
- Bei regierungsbezirksübergreifenden Maßnahmen stimmen sich die Regierungspräsidien untereinander ab.
- Bei Ländergrenzen bzw. Staatsgrenzen übergreifenden Maßnahmen können die Regierungspräsidien, in Abstimmung mit dem Innenministerium, einsatzbezogene Vereinbarungen mit den zuständigen Stellen der Nachbarländer/Nachbarstaaten unmittelbar regeln. Dabei kann auf die bewährten, bilateralen Verbindungen zu den benachbarten Stellen aufgebaut werden.
- Im Falle einer großräumigen Evakuierung obliegt den Regierungspräsidien insbesondere die Koordinierung des überregionalen Transportmitteleinsatzes, des Betriebs überregional eingerichteter Anlaufstellen sowie der Übergang von der überregionalen Verlegungs- zur Aufnahmeplanung.

## 5.2 Eckpunkte zur Evakuierung

- Die Zuständigkeit für die Evakuierungsplanung bzw. Anschlussplanung sowie die Durchführung liegt grundsätzlich bei der für die jeweilige Gebietskörperschaft zuständigen Behörde.



Quelle: Innenministerium Baden-Württemberg 2020

Abbildung 4 - Eckpunkte

- Die Zuständigkeit für die Evakuierten endet mit dem Verlassen des eigenen Zuständigkeitsbereichs bzw. bei behördlich Evakuierten mit der Übergabe an den eingerichteten Anlaufstellen.
- Bei überörtlich notwendigen Evakuierungen koordinieren die unteren Katastrophenschutzbehörden die Maßnahmen. Im Bedarfsfalle, z. B. wenn mehrere Kreise betroffen sind, kann das zuständige Regierungspräsidium die Koordinierung übernehmen.
- Im Falle einer erforderlichen Evakuierung über die Landesgrenze hinweg wird das Zielland bzw. der Zielstaat über das Lagezentrum der Landesregierung entsprechend den Regelungen der RE Evakuierungsplanung 2014 (Anlage 1.0) informiert.
- Bei der Aufnahme Evakuiertes außerhalb des Landes sind die dort zuständigen Stellen für die Verteilung und Unterbringung verantwortlich.

### **5.3 Eckpunkte zur Aufnahme (Unterbringung)**

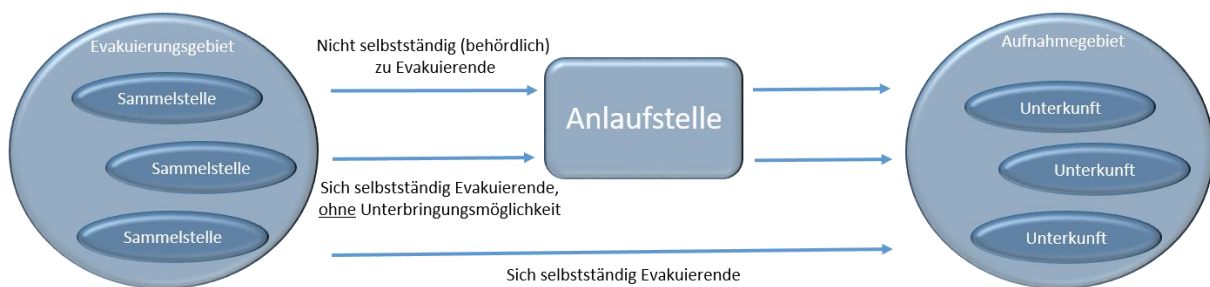
- Es wird grundsätzlich empfohlen, die Aufnahme von Evakuierten in der eigenen Gebietskörperschaft vorzuplanen.
- Die Aufnahmeplanungen obliegen grundsätzlich den örtlich zuständigen Behörden. Die Gemeinden stellen den Katastrophenschutzbehörden die Anschlussplanungen zur Verfügung.
- Die Zuständigkeit der aufnehmenden Behörde für die Versorgung und Betreuung sowie die Bereitstellung von Unterkünften beginnt mit Eintreffen der Evakuierten auf dem Gebiet der für die Aufnahme vorgesehenen Gebietskörperschaft.
- Bei großflächigen Evakuierungen, die eine regionale bzw. überregionale Aufnahme (Unterbringung) erforderlich machen, koordiniert das für den aufnehmenden Regierungsbezirk zuständige Regierungspräsidium die hierfür erforderlichen Maßnahmen. Gleiches gilt auch für die landesweite Unterbringung.
- Für überörtliche Evakuierungen können lageangepasst Anlaufstellen eingerichtet werden. In diesem Fall ist die untere Katastrophenschutzbehörde, in deren Zuständigkeitsbereich sich die einzurichtende Anlaufstelle befindet, für die Einrichtung und deren Betrieb zuständig.
- Bei der Evakuierung einer erweiterten Region (kreis- bzw. bezirksübergreifend) veranlassen die zuständigen Regierungspräsidien die Einrichtung und den Betrieb von Anlaufstellen. In diesem Fall ist die untere Katastrophenschutzbehörde, in deren Zuständigkeitsbereich sich die einzurichtende Anlaufstelle befindet, für die Einrichtung und deren Betrieb zuständig.

## 6 Allgemeine Evakuierungsplanung - Erläuterungen zur Nutzung der RE Evakuierungsplanung 2014 (Anlage 1)

Die RE Evakuierungsplanung 2014 beschreibt die Prozesse als übergeordnetes Grundsatzpapier nicht vertiefend, um die unterschiedlichen Gefahrenabwehrstrukturen der Länder zu berücksichtigen. Nachfolgende Erläuterungen dienen der besseren Verständlichkeit, konkretisieren Sinn und Zweck einzelner Maßnahmen und definieren bestimmte Begriffe.

### 6.1 Evakuierungsschema

Die RE Evakuierungsplanung 2014 beschreibt nachfolgend dargestelltes Evakuierungsschema:



Quelle: Innenministerium Baden-Württemberg 2021

Abbildung 5 - Evakuierungsschema

### 6.2 Sich selbstständig Evakuierende<sup>7</sup>

Personen, die sich mit eigenen Transportmitteln selbstständig aus dem Evakuierungsgebiet begeben.

### 6.3 Sich unselbstständig Evakuierende<sup>8</sup>

Personen aus dem Evakuierungsgebiet, die auf organisierte Transportmittel angewiesen sind, und/oder spezielle Transportmittel sowie Begleitung benötigen. Darunter sind Personen zu verstehen, die keine Möglichkeit haben, sich selbstständig zu evakuieren. Diese werden auch als „behördlich“ zu Evakuierende bezeichnet.

<sup>7</sup> Siehe Anlage 1, RE Evakuierungsplanung 2014, Nummer 2.1.2

<sup>8</sup> Siehe Anlage 1, RE Evakuierungsplanung 2014, Nummer 2.1.2

## 6.4 Verbleibende<sup>9</sup>

Dies sind Personen, die das Evakuierungsgebiet lageabhängig nicht verlassen. Darunter sind Personen zu verstehen, die aufgrund besonderer Umstände das Evakuierungsgebiet nicht verlassen (z. B. Betriebspersonal kritischer Infrastrukturen, landwirtschaftliches Personal, das Nutztiere betreut).

## 6.5 Evakuierungsbezirke<sup>10</sup>

Das Evakuierungsgebiet sollte in Evakuierungsbezirke gegliedert werden. Für diese ist die Bevölkerungszahl zu ermitteln. Jedem Evakuierungsbezirk ist mindestens eine Sammelstelle zuzuordnen, an der die Bevölkerung von bereitgestellten Transportmitteln aufgenommen werden kann. Die Evakuierungsbezirke werden lageabhängig und gestaffelt von den zuständigen Behörden nach folgendem Muster bestimmt:

Evakuierungsbereich	Zuständigkeit
Evakuierung innerhalb einer Gemeinde	Gemeinde (Ortspolizeibehörde)
Evakuierung mit Auswirkungen auf den Landkreis	Landratsamt
Evakuierung mit kreisübergreifenden Auswirkungen	Regierungspräsidium

## 6.6 Sammelstellen<sup>11</sup>

Sammelstellen sind Orte, an denen Personen zusammenkommen, die keine eigenen Transportmöglichkeiten nutzen können (z. B. Bushaltestellen). Diese sind in die Evakuierungsplanung aufzunehmen. Die dort eintreffenden Personen sollen mit behördlich organisierten Transportmitteln evakuiert werden. Idealerweise werden Sammelstellen im Evakuierungsfall entsprechend gekennzeichnet/beschildert, sind fußläufig erreichbar und der Bevölkerung im Vorfeld bekanntgegeben worden. Die Standorte der Sammelstellen werden von den Gemeinden für ihren Zuständigkeitsbereich bestimmt und können für eigene Evakuierungsanlässe sowie für größere Einsatzlagen genutzt werden. Die Mitteilung der Standorte der Sammelstellen an die untere Katastrophenschutzbehörde ist eine wesentliche Voraussetzung für die Koordination im Ereignisfall und deshalb unbedingt erforderlich.

<sup>9</sup> Siehe Anlage 1, RE Evakuierungsplanung 2014, Nummer 2.1.3

<sup>10</sup> Siehe Anlage 1, RE Evakuierungsplanung 2014, Nummer 3.1.1

<sup>11</sup> Siehe Anlage 1, RE Evakuierungsplanung 2014, Nummer 3.1.2

## 6.7 Anlaufstellen<sup>12</sup>

Um die anlassbezogene Steuerung der Evakuierten zu gewährleisten, können im Rahmen der überörtlichen bzw. überregionalen Evakuierung Anlaufstellen als Verteilzentren eingerichtet werden (i. d. R. nur bei der Evakuierung eines erweiterten Gebiets). Anlaufstellen werden im Regelfall außerhalb des Evakuierungsgebiets, auf dem Weg zum oder im Aufnahmegebiet, eingerichtet. Dort können sich auch sich selbstständig Evakuierende melden, die keine Unterbringungsmöglichkeit gefunden haben. In der Anlaufstelle erfahren die Betroffenen, welchen Aufnahmeorten und Notunterkünften sie zugewiesen werden. Die Verteilung der Betroffenen und die Zuweisung der Unterkünfte können über ein vom Land zur Verfügung gestelltes elektronisches Einsatzunterstützungssystem, die Zentrale Evakuierungs- und Unterbringungssteuerung für den Bevölkerungsschutz (ZEUS-BS), organisiert werden (Siehe Nummer 8).

Bei überörtlichen Evakuierungen ist die untere Katastrophenschutzbehörde, in deren Zuständigkeitsbereich sich die Anlaufstelle befindet, für Einrichtung und Betrieb der Anlaufstellen zuständig.

Bei der Evakuierung einer erweiterten Region (kreis- bzw. bezirksübergreifend) veranlassen die zuständigen Regierungspräsidien die Einrichtung und den Betrieb von Anlaufstellen. In diesem Fall ist die untere Katastrophenschutzbehörde, in deren Zuständigkeitsbereich sich die einzurichtende Anlaufstelle befindet, für die Einrichtung und deren Betrieb bei entsprechender Weisung zuständig.

Bei einem überregionalen bzw. landesweiten Unterbringungsbedarf sind die zuständigen Regierungspräsidien für die Anordnung und Einrichtung der Anlaufstellen im jeweiligen Regierungsbezirk zuständig. Die Verteilung der Evakuierten (in andere Landesteile bzw. benachbarte Länder/Staaten) erfolgt in diesem Fall über eine oder mehrere eingerichtete Anlaufstellen. Die Anlaufstellen werden von der für den Standort der Anlaufstelle zuständigen unteren Katastrophenschutzbehörde eingerichtet und betrieben.

## 6.8 Aufnahmegebiete<sup>13</sup>

Für großflächige Evakuierungen sind grundsätzlich Aufnahmegebiete festzulegen. Die Verteilung erfolgt dezentral über die Anlaufstellen an die festgelegten Aufnahmeorte (Aufnahmegemeinden). Es wird empfohlen, die Tankstellen- und Rastanlagenbetreiber sowie die Krankenhäuser an den Evakuierungsrouten entsprechend zu informieren. Lageabhängig ist die Dekontamination der ankommenden Evakuierten vorzubereiten.

---

<sup>12</sup> Siehe Anlage 1.4, RE Evakuierungsplanung 2014, Anlage 4, Nummer 5

<sup>13</sup> Siehe Anlage 1, RE Evakuierungsplanung 2014, Nummer 3.9

Zur Unterstützung der Verteilung stellt das Land die Zentrale Evakuierungs- und Unterbringungssteuerung für den Bevölkerungsschutz (ZEUS-BS) zur Verfügung (Siehe Nummer 8).

## **6.9 Anschlussplanung**

Die höheren Katastrophenschutzbehörden erstellen die Besonderen Katastropheneinsatzpläne für die Umgebung der kerntechnischen Anlagen in ihrem Regierungsbezirk. Wenn die Planungsgebiete Grenzen von Regierungsbezirken überschreiten, werden von den benachbarten Regierungspräsidien sogenannte Anschlusspläne erstellt.

Für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich erstellen die unteren Katastrophenschutzbehörden sowie die im Katastrophenschutz mitwirkenden Gemeinden ebenfalls Anschlusspläne.

## **6.10 Feststellung verfügbarer Transportmittel<sup>14</sup>**

Ein Teil der Bevölkerung ist nicht in der Lage, das Evakuierungsgebiet selbstständig zu verlassen, da keine eigenen Transportmittel zur Verfügung stehen. Für diese Bevölkerungsgruppe sind durch die zuständigen Behörden im Rahmen der Anschlussplanung die zur Verfügung stehenden Transportmittel (Transportraum für sich unselbstständig Evakuierende) für die Sammelbeförderung zu erheben und die erhobenen Informationen den Regierungspräsidien zur Verfügung zu stellen. In diesem Zusammenhang ist die Verfügbarkeit des Betriebspersonals, insbesondere außerhalb der üblichen Betriebs- bzw. Arbeitszeiten, besonders zu berücksichtigen<sup>15</sup>.

Den Gemeinden wird empfohlen, dies für lokale Ereignisse in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich ebenfalls vorzuplanen.

## **6.11 Grundlagen des Verkehrsmanagements<sup>16</sup>**

Ein wesentlicher Erfolgsfaktor für die Evakuierung der Bevölkerung ist ein vorgeplantes Verkehrsmanagement, in dem Verkehrslenkungskonzepte, die erforderlichen Verbotsstrecken/Verbotsbereiche, die Evakuierungsrouten und Rettungsachsen sowie die Aufgabenzuweisung im jeweiligen Zuständigkeitsbereich geregelt sind.

---

<sup>14</sup> Siehe Anlage 1, RE Evakuierungsplanung 2014, Nummer 3.2.1

<sup>15</sup> Sammlung und Verfügbarhaltung von Informationen aus vorhandenen Quellen zum Transportmittelmanagement

<sup>16</sup> Siehe Anlage 1, RE Evakuierungsplanung 2014, Nummer 3.10

Die Planungen zum Verkehrsmanagement für großflächige Evakuierungen, die über einen Landkreis hinausgehen, werden durch das zuständige Regierungspräsidium koordiniert. Die Stadt- und Landkreise sowie die im Katastrophenschutz mitwirkenden Gemeinden unterstützen diese Planungen im Rahmen der Anschlussplanung. Besonders berücksichtigt werden müssen dabei die Zu- und Abfahrten sowie die Park- und Servicebereiche der Anlaufstellen.

Die Katastrophenschutzbehörden, durch deren Zuständigkeitsgebiet der Evakuierungsverkehr geführt wird (Transfer), die aber keine Evakuierten aufnehmen, planen – soweit notwendig – die anlassbezogene Verkehrslenkung sowie erforderliche Betreuung der Evakuierten (Versorgung mit Nahrungsmitteln). Die Information der Tankstellen- und Rastanlagenbetreiber sowie der Krankenhäuser an den Evakuierungsrouten wird empfohlen und erfolgt im Ereignisfall durch die zuständige untere Katastrophenschutzbehörde.

Lageabhängig kann der Polizeivollzugsdienst zur Durchführung von Maßnahmen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Ressourcen um Unterstützung ersucht werden. Grundsätzlich ist zu berücksichtigen, dass der Polizeivollzugsdienst die Maßnahmen nicht in allen Fällen unterstützen kann.

## **6.12 Sicherheit und Ordnung<sup>17</sup>**

Die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung bei Evakuierungen liegt in der Zuständigkeit der Ortspolizeibehörden. Unter Berücksichtigung der personellen und materiellen Möglichkeiten unterstützt der Polizeivollzugsdienst die originär zuständigen Behörden im Evakuierungsfall und wirkt insbesondere bei der Räumung des Evakuierungsgebietes mit<sup>18</sup>.

## **6.13 Aufnahmeplanung**

### *6.13.1 Aufnahmeschlüssel<sup>19</sup>*

Bei der Planung zur Aufnahme evakuierter Menschen, die nicht aus der eigenen Gebietskörperschaft stammen, kann auf die Vorbereitungen zur ereignisabhängigen Unterbringung der eigenen Bevölkerung in der jeweiligen Gebietskörperschaft zurückgegriffen werden.

Die Länder haben sich auf eine geeignete Planungsgröße für die Planung von Unterbringungsmöglichkeiten im Falle einer großflächigen Evakuierung in einer Größenord-

---

<sup>17</sup> Siehe Anlage 1, RE Evakuierungsplanung 2014, Nummer 3.13

<sup>18</sup> Gemäß Polizeidienstvorschrift 100 – Führung und Einsatz der Polizei (PDV 100), VS-NFD

<sup>19</sup> Siehe Anlage 1.4, RE Evakuierungsplanung 2014, Anlage 4



nung von einem Prozent (1 %) der eigenen Wohnbevölkerung verständigt. Die Verteilung der aufzunehmenden Personen erfolgt durch das jeweilige Aufnahmeland und orientiert sich an den Verwaltungsstrukturen der Gebietskörperschaften. In Baden-Württemberg ergäbe sich folgende Beispielrechnung (Werte gerundet):

Aufnahmegebiete	Anzahl Einwohner	Aufnahmeschlüssel 1 %
Land	11.100000	111.000
Regierungsbezirk	4.170000	41.490
Stadtkreis	310.000	3100
Landkreis X	338.000	3380
Gemeinde A	116.000	1160
Gemeinde B	20.000	200
Gemeinde C	3.000	30

Im Rahmen der Zuweisungen von Evakuierten erfolgt eine gleichmäßige Verteilung, um eine Überlastung der Aufnahmegebiete zu vermeiden.

Die Planungen im Zusammenhang mit kerntechnischen Ereignissen eignen sich prinzipiell gleichermaßen für die Planungen zur Unterbringung von Menschen unter Zivilschutzaspekten oder aus anderen Anlässen, die eine großflächige Evakuierung erforderlich machen.

### 6.13.2 Unterbringung<sup>20</sup>

In einem Ereignisfall muss grundsätzlich die lageabhängige Evakuierung der Bevölkerung im Evakuierungsgebiet berücksichtigt werden. Für Zwecke der Unterbringung sollten daher von allen zuständigen Behörden entsprechende Unterbringungsmöglichkeiten im eigenen Zuständigkeitsbereich vorgeplant werden, um ereignisabhängig die eigene Bevölkerung oder Evakuierte aus anderen Gebietskörperschaften unterbringen zu können. Es wird empfohlen, die Unterbringungsmöglichkeiten im Vorfeld hinsichtlich der voraussichtlichen Nutzungsdauer gestaffelt zu klassifizieren.

Die Planung umfasst im Wesentlichen die Erhebung und Erfassung von Unterbringungsmöglichkeiten in einem Unterkunftsverzeichnis und die Erhebung und Erfassung

<sup>20</sup> Siehe Anlage 1, RE Evakuierungsplanung 2014, Nummer 3.7 und Anlage 1.3, RE Evakuierungsplanung 2014, Anlage 3

vorhandener Ressourcen zur Ausstattung von Notunterkünften<sup>21</sup>. Die zusätzliche Beschaffung entsprechender Ausstattungsgegenstände im Vorfeld ist nicht grundsätzlich erforderlich, da zunächst vorhandene Unterbringungsmöglichkeiten genutzt werden sollen. Dazu gehören vorgeplante Notunterkünfte der eigenen Gebietskörperschaft, aber primär auch Beherbergungsbetriebe wie Hotels, Ferienunterkünfte, Jugendherbergen etc.

Vorhandene Notunterkünfte können bereits im Vorfeld in der Zentralen Evakuierungs- und Unterbringungssteuerung für den Bevölkerungsschutz (ZEUS-BS) erfasst und verwaltet werden.

#### 6.13.2.1 Unterbringung bis 48 Stunden

Die Unterbringungsmöglichkeiten sollten für eine vorübergehende Erst-Unterbringung (Notunterkünfte) geeignet sein. In Frage kommen beispielsweise Schulgebäude, Turn- und Festhallen, Gemeindehäuser, Veranstaltungsstätten sowie Messehallen etc. Empfehlungen für die Auswahl und die Mindestausstattung von Unterbringungsmöglichkeiten sowie daraus resultierende Richtwerte sind in der Anlage 1.3 aufgeführt.

Dabei ist nicht erforderlich, dass diese bereits über die für Unterbringungszwecke erforderliche ereignisabhängige Ausstattung (z. B. Schlafmöglichkeiten) vollumfänglich verfügen. Diese Einrichtungen wären erst im Bedarfsfall mit der notwendigen Ausstattung zu versorgen.

Soweit die Kommune für eigene Zwecke bereits vorgesorgt hat, können diese Ressourcen im jeweils eigenen Zuständigkeitsbereich eingeplant werden.

#### 6.13.2.2 Unterbringung länger als 48 Stunden

Für eine lageabhängige Unterbringung der Evakuierten von mehr als 48 Stunden sollen primär bereits vorhandene und vorgeplante Unterkünfte der Kommune und Beherbergungsbetriebe wie Hotels, Ferienunterkünfte (Ferienwohnungen), Jugendherbergen usw. in die Planungen einfließen. Soweit erforderlich können darüber hinaus geeignete Sport- und Versammlungshallen, Schulen, Betreuungsstellen, Zeltstädte etc. als weitere mögliche Unterkünfte vorgemerkt werden. Dabei ist nicht erforderlich, dass diese bereits über die für Unterbringungszwecke erforderliche ereignisabhängige Ausstattung (z. B. Schlafmöglichkeiten) verfügen. Diese Einrichtungen wären erst im Bedarfsfall mit der notwendigen Ausstattung zu versorgen.

---

<sup>21</sup> Sammlung und Verfügbarhaltung von Informationen aus vorhandenen Quellen zum Ressourcenmanagement

## **6.14 Registrierung** <sup>22</sup>

Bei der Evakuierung einer erweiterten Region kann es zu einer vorübergehenden Trennung von Familien bzw. Angehörigen kommen. Zur Sicherstellung der Vermisstensachbearbeitung wird empfohlen, die Evakuierten am Aufnahmeort zu registrieren. Die erforderlichen Vorbereitungen für die Registrierung treffen die zuständigen Behörden in den Aufnahmegebieten unter Berücksichtigung örtlicher Voraussetzungen in eigener Zuständigkeit.

---

<sup>22</sup> Siehe Anlage 1, RE Evakuierungsplanung 2014, Nummer 3.6

## 7 **Besondere Evakuierungsplanung am Beispiel kerntechnischer Anlagen**<sup>23</sup>

Erforderliche Evakuierungen im Zusammenhang mit einem kerntechnischen Ereignis fordern die zuständigen Behörden und Organisationen sowie alle Führungs- und Einsatzkräfte im betroffenen Regierungsbezirk in besonderem Maße. Damit einhergehend kann die Evakuierung einer erweiterten Region mit einer hohen Anzahl an Betroffenen notwendig sein. Vor diesem Hintergrund sind Evakuierungen grundsätzlich so zu planen, dass die evakuierten Menschen nicht im gleichen Regierungsbezirk untergebracht werden sollen, in dem sich das Ereignis auswirkt.

Dabei ist die stufenweise Ausweisung von Aufnahmegebieten, gestaffelt nach der erforderlichen Anzahl der Unterbringungsplätze, ein geeignetes Steuerungsmittel. Lageabhängig kann die Stufe „Überregionale Unterbringung“ übersprungen werden und sich die Ausweisung von Aufnahmegebieten durch die für den jeweiligen Regierungsbezirk zuständige höhere Katastrophenschutzbehörde auf alle nicht direkt vom Ereignis betroffenen Regierungsbezirke erstrecken.

Beispielhaft wird dies in der nachfolgenden Tabelle dargestellt:

<b>Evakuierungsgebiete</b>	<b>Unterbringungskon- text</b>	<b>Aufnahmegebiete</b>	<b>Zuständigkeiten</b>
Gemeinde	Örtliche/überörtliche Unterbringung	Gemeinde oder Stadt-/Landkreis	Gemeinde
Stadt- und Landkreis	Überörtliche Unterbringung	anderer Stadt-/Landkreis	Bürgermeisteramt/ Landratsamt
Kreisübergreifend	Überörtliche/regionale Unterbringung	Regierungsbezirk	Regierungspräsi- dium
Regierungsbezirk	Überregionale Unterbringung	benachbarte Regierungs- bezirke	Regierungspräsi- dium
Bezirksübergreifend	Landesweite Unterbringung	weitere Regierungsbezirke	Innenministerium
Länderübergreifend	Bundesweite Unterbringung / grenznahe Ausland	andere Länder bzw. Staa- ten	Innenministerium (bei Aufnahme in anderen Staaten in Abstimmung mit dem Bundesinnen- ministerium)

Die geplante länderübergreifende Evakuierung bzw. Unterbringung kommt erst in Betracht, wenn die Kapazitäten im eigenen Land nicht mehr ausreichen. Die Anforderung

<sup>23</sup> Siehe Anlage 1, RE Evakuierungsplanung 2014, Nummer 8

zur Bereitstellung von Unterbringungskapazitäten in anderen Ländern sowie den Nachbarstaaten erfolgt lageabhängig über das Innenministerium.

## 8 Zentrale Evakuierungs- und Unterbringungssteuerung

Zur Unterstützung des Planungs- und Durchführungsprozesses bei Evakuierungen stellt das Land den zuständigen Behörden ein Einsatzunterstützungstool zur Verfügung, das in die Elektronische Lagedarstellung Bevölkerungsschutz (ELD-BS) integriert ist. Das webbasierte Tool zur „Zentralen Evakuierungs- und Unterbringungssteuerung für den Bevölkerungsschutz (ZEUS-BS)“ ist landesweit verfügbar und kann für die Planung und Durchführung von Ländergrenzen und Regierungsbezirke übergreifenden Evakuierungen sowie für lokale/regionale Einsatze (Gemeinden, Stadt- und Landkreise) genutzt werden. Zugriff erhalten alle Verwaltungsebenen, von den Gemeinden, über die Stadt- und Landkreise sowie die Regierungspräsidien und die Polizeipräsidien bis zum Innenministerium.

Quelle: Innenministerium  
Baden-Württemberg 2022



Abbildung 6 – ELD-BS

Das Tool unterstützt die zuständigen Behörden bei der Feststellung freier Unterbringungs-kapazitäten in den Stadt-/Landkreisen und Gemeinden. Zudem lässt die GIS-unterstützte Anwendung die Erfassung von Sammel- und Anlaufstellen sowie Notunterkünften zu und dient der nachvollziehbaren Steuerung und Verteilung der Evakuierten, die keine eigene Unterkunftsmöglichkeit gefunden haben.

Anhand der Bestimmung des Evakuierungsgebietes mit Polygonen und vordefinierten Layern, kann zudem die Anzahl der zu evakuierenden Personen abgeschätzt und mittels eines Korrekturwertes (z. B. bei Großveranstaltungen) ergänzt werden.

Abhängig von der Tageszeit und dem Wochentag (Werktag, Wochenende, Feiertag und in der Nacht) kann es zu stark differierenden Zahlen bei der Anwesenheitsbevölkerung im Evakuierungsgebiet kommen. D. h., dass der „tatsächliche“ Unterbringungsbedarf und Transportbedarf in der Regel erheblich von den Zahlen der im Evakuierungsgebiet gemeldeten Personen abweichen kann. Dazu bietet

### Erhebung der Belegungsdaten in den aktiven Unterkünften

Die einfache Ermittlung der aktuellen Verfügbar- und Betriebsfähigkeit der vorgenannten Einrichtungen erleichtert die zielgenaue Zuweisung der Evakuierten sowie notwendiger Einsatzressourcen.



Die Gemeinden haben dafür Sorge zu tragen die Daten zu erheben, zu pflegen und regelmäßig an die untere Katastrophenschutzbehörde zu melden.

Die hierfür erforderlichen Daten sind durch die zuständige Behörde für das jeweils eigene Gebiet in ZEUS-BS einzutragen und aktuell zu halten.

ZEUS-BS die Möglichkeit, den Anteil der tatsächlich zu evakuierenden Personen prozentual festzulegen (Tatsächlicher Unterbringungsbedarf). Ein Statistikmodul über die Unterkunftsbelegung im Zeitverlauf rundet die Anwendung ab.

Die Zentrale Evakuierungs- und Unterbringungssteuerung ist nicht für Zwecke der Registrierung der Evakuierten vorgesehen.

## **9 Aus- und Fortbildung / Übungen**

Eine qualifizierte Aus- und Fortbildung gewährleistet die jederzeitige Einsatzbereitschaft der Führungs- und Einsatzkräfte, die für die Durchführung der Evakuierung und Aufnahme (Unterbringung) verantwortlich sind. Eine gute Ausbildung ist aber nur die Basis für eine erfolgreiche Umsetzung der Evakuierungs- und Aufnahmemaßnahmen. Die dort erworbenen Kenntnisse sollen durch regelmäßige Übungen vertieft werden, um die entsprechenden Verfahrensabläufe zu verstetigen.

## **10 Finanzierung**

Die Finanzierung der Planung und Vorbereitung der Evakuierung sowie der Aufnahme von Evakuierten obliegt, entsprechend den gesetzlichen Vorschriften, den zuständigen Stellen der jeweiligen Gebietskörperschaften. Die Regelungen des Landeskatastrophenschutzgesetzes zur Kostentragung bleiben hiervon unberührt.

Übungen werden vom Innenministerium im Rahmen der gültigen Richtlinien finanziell unterstützt. Die Übungen sind im Vorfeld an das Innenministerium zu melden. Auf die Regelungen zum jährlichen Übungsprogramm des Katastrophenschutzes auf Standortebeine in der jeweils geltenden Fassung wird hingewiesen.

## **11 Aktualisierung der Unterlagen**

Zur Sicherstellung der Aktualität der Unterlagen und der Verfügbarkeit der geplanten Ressourcen wird den planenden Stellen empfohlen, diese mindestens im Abstand von drei Jahren zu aktualisieren.

## 12 Polizeibereich

Das Innenministerium – Abteilung 3 – Landespolizeipräsidium – informiert die Polizeidienststellen über die Rahmenempfehlung.

## 13 Inkrafttreten

Die Rahmenempfehlung des Innenministeriums für die Planung und Durchführung von Evakuierungsmaßnahmen in Baden-Württemberg – RE Evakuierungsplanung BW tritt mit Wirkung vom **02. Mai 2023** in Kraft.



## **Abbildungsverzeichnis**

Abbildung 1: Darstellung Phasen des Krisenmanagements

Abbildung 2: Darstellung Krisenkommunikation

Abbildung 3: Darstellung Planungsgrundlagen

Abbildung 4: Darstellung Eckpunkte

Abbildung 5: Darstellung Evakuierungsschema

Abbildung 6: Darstellung Schaltfläche ZEUS-BS in der Elektronischen Lagedarstellung  
Bevölkerungsschutz (ELD-BS)

Alle Abbildungen: Innenministerium Baden-Württemberg

## **Anlagen**